

rialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates Herstellung- und Verwendungsverbote für einzelne Zweige oder Betriebe ihres Verantwortungsbereiches zu erlassen, wenn der Einsatz dieser Rohstoffe bzw. Erzeugnisse für den vorgesehenen Verwendungszweck technisch oder ökonomisch nicht gerechtfertigt und dieser Einsatz durch Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote oder andere Einsatzbestimmungen (Materialeinsatzlisten) nicht geregelt ist.

Die Vorschläge für den Erlaß Staatlicher Herstellungs- und Verwendungsverbote sowie der in eigener Verantwortung zu erlassenden Herstellungs- und Verwendungsverbote müssen technisch und ökonomisch begründet werden, wobei sowohl der volkswirtschaftliche Nutzen des Herstellungs- und Verwendungsverbotes wie auch die aus dem Erlaß des Herstellungs- und Verwendungsverbotes sich ergebenden ökonomischen Auswirkungen ausführlich dargestellt werden müssen

(3) Die Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates ist verpflichtet, den Stand des Erlasses von Herstellungs- und Verwendungsverboten nach dieser Anordnung ständig zu kontrollieren und in periodischen Zeitabständen selbständig oder auf Antrag zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung eines erlassenen Herstellungs- und Verwendungsverbotes technisch und ökonomisch noch notwendig ist oder ob eine Aufhebung des Verbotes erfolgen kann. Die Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates ist ferner verpflichtet, mindestens zweimal jährlich über den Stand des Erlasses von Herstellungs- und Verwendungsverboten, ihre technische und ökonomische Wirksamkeit und ihre Auswirkungen der Leitung des Volkswirtschaftsrates zu berichten.

(4) Die Hauptdirektoren der dem Volkswirtschaftsrat unterstellten WB und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke sind verpflichtet, die Durchführung und Einhaltung erlassener Herstellungs- und Verwendungsverbote durch Anweisungen in ihrem Verantwortungsbereich zu sichern und eigene Maßnahmen im Sinne dieser Anordnung zu treffen, soweit sich diese auf einzelne unterstellte Betriebe beziehen.

(5) Bei der Durchführung der Aufgaben entsprechend den Absätzen 1 und 2 ist von den Erkenntnissen der Betriebe mit den besten Erfahrungen bei der Einsparung volkswirtschaftlich entscheidender Rohstoffe und Materialien auszugehen.

§ 2

(1) Durch Herstellungs- und Verwendungsverbote gemäß § 1 können auch die mengenmäßige Begrenzung des Einsatzes durch Normen der Materialwirtschaft oder bestimmte Fertigungsverfahren vorgeschrieben werden.

(2) Durch Herstellungs- und Verwendungsverbote kann weiterhin der Einsatz anderer Werkstoffe empfohlen oder verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 3

(1) Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 haben vor allem Anwendung zu finden für Rohstoffe und Materialien, deren Vorhandensein oder Beschaffbarkeit volkswirtschaftlich mit besonderen Schwierigkeiten verbunden sind oder deren sparsamste Verwendung im besonderen volkswirtschaftlichen Interesse liegt.

(2) Die nach Abs. 1 in Frage kommenden Rohstoffe und Materialien sind in einem besonderen Verzeichnis (Liste der Engpaßmaterialien) festzulegen. Dieses Verzeichnis ist von der Abteilung Materialwirtschaft des Volkswirtschaftsrates in Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates, den zentralen Organen des Staatsapparates und den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke auszuarbeiten und in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 4

(1) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote sind für alle Betriebe und Institutionen verbindlich.

(2) Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote sind auch bei der Absatz- und Versorgungsregelung durch den Handel zu beachten. Die Handelsorgane sind vor allem berechtigt, bei Erfüllung ihrer Dispositionsaufgaben bzw. beim Abschluß von Verträgen eine Erklärung über die Einhaltung der Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote zu fordern.

(3) Rohstoffe und Materialien, deren Verwendung in Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverboten für die Herstellung von Konsumgütern zugelassen ist, dürfen in diesem Falle für Konsumgüterfertigung auch durch Betriebe verwendet werden, die vorwiegend Produktionsmittel herstellen, wenn es sich um Abfälle des eigenen Betriebes handelt.

§ 5

Andere Bestimmungen über den Einsatz von Rohstoffen und Materialien (z. B. in Staatlichen Materialeinsatzlisten, Standards), die im Gegensatz zu einem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot stehen, sind nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen ist in den einzelnen Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverboten zu regeln.

(2) In Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverboten können Ausnahmen oder Sonderregelungen zu den Bestimmungen des § 4 angeordnet werden.

§ 7

Wenn nicht anders angeordnet wird, gelten die Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote nicht für planmäßig durchzuführende Forschungsaufgaben.

§ 8

Die Leiter der Fachabteilungen des Volkswirtschaftsrates, der zentralen Organe des Staatsapparates und die Vorsitzenden der Wirtschaftsräte bei den Räten der Bezirke und der Plankommissionen bei den Räten der Kreise, die Hauptdirektoren der WB, die Leiter der Staatlichen Kontore sowie die Leiter bzw. Inhaber der Betriebe und Einrichtungen sind verpflichtet,

- a) in ihrem Bereich die Einhaltung der Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbote zu sichern und zu kontrollieren;
- b) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen Maßnahmen zur Bestrafung von Verstößen durchzuführen.

§ 9

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.